



## **Satzung der Gemeinde Hallbergmoos über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Frei und Grünanlagen (Frei - und Grünanlagensatzung)**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBL S. 344) und durch Entscheidung des Bay. Verfassungsgerichtshof vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520, erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Als Frei -und Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Gemeinde Hallbergmoos unterhalten öffentlichen Frei - und Grünflächen (z.B. Spielplätze, Freianlagen, Schlittenberg). Sie sind eine Einrichtung der Gemeinde Hallbergmoos zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Keine Frei - und Grünanlagen nach Abs. 1 sind:

1. Die von der Gemeinde Hallbergmoos unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung,
2. die Fläche im Bereich der ehemaligen Schulwiese Hallbergmoos,
3. die Frei - und Grünflächen im Bereich der gemeindlichen Wohnanlagen,
4. Flächen im Bereich von Frei - und Grünanlagen (z.B. Sportplätze), welche die Gemeinde unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Absatz 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

### **§ 2 Verhalten in den Frei und Grünanlagen**

(1) Die Benutzer haben sich in den Frei - und Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. Das Fahren , Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Mofas, Motorräder u. ä. motorangetriebenen Fahrzeugen; ausgenommen ist der Anlieferverkehr zur Hallberghalle

2. das Fußballspielen, das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen, Grillen und Errichten von offenen Feuerstellen;
3. die Durchführung von Sommerfesten;
4. das Betreten der Brunnenwasserfläche;
5. das Freilaufen lassen von Hunden und sonstigen Tieren, sowie das Betreten der Kinderspielplätze, der Wasserfläche und des Schlittenberges, sowie der sonstigen öffentlichen Grünflächen durch die Hunde und sonstige Tiere;
6. die Benutzung der Spielplätze- mit Ausnahme der Tischtennisplatten und der Schachfelder - von Personen ab dem vollendeten 14 Lebensjahr; für den Bereich des Spielplatzes „Am Gangsteig“ von Personen ab dem vollendeten 18.Lebensjahr;
7. das Baden im Landschaftsweiher sowie Tierfütterungen jeglicher Art;
8. die Beschädigung von Frei und Grünanlagen einschließlich der Einrichtungen sowie das Verunreinigen insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundedreck;
9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
10. das Benützen von Einweggeschirr, - besteck und - trinkgläsern.
11. das Basketball spielen auf dem Spielplatz „Am Gangsteig“ nach 20.00 Uhr
12. das Inlineskatens.

### **§3**

#### **Ausnahmebewilligungen**

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt werden.

(2) Zum Schutze der Frei - und Grünanlagen und aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen bei der Ausnahmebewilligung festgelegt werden

(3) Die Entgelte für die besondere Benützung der Frei - und Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Gemeinde und den Benutzer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auflagen. Aufwendungen und sonstige Nachteile die der Gemeinde durch die besondere Benützung der Anlagen entstehen.

(4) Die Ausnahmebewilligung kann widerrufen werden.

1. wenn der Inhaber eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 9 begangen hat,

2. wenn der Inhaber seine Zahlung nach Abs. 3 einstellt,
3. wenn der Inhaber seiner Auflage nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

(5) Die Aufnahmebewilligung kann ferner vorzeitig zurückgenommen werden, wenn ein unabweisbares öffentliches Interesse die Zurücknahme erfordert.

(6) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmebewilligung keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmebewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.

(7) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmebewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§4 Benützung der Fahrradstellflächen**

Die Fahrradstellplätze im Bereich der Frei - und Grünanlagen dienen nur den Anlagenbenützern für die Dauer des Anlagenbesuchs. Das Abstellen von Fahrrädern auf anderen als den ausgewiesenen Flächen ist nicht zulässig.

#### **§5 Haftung**

Die Benützung der Frei - und Grünanlagen erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigenen Gefahr.

#### **§6 Benützungssperre**

Die Frei - und Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benützung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### **§7 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Frei - und Grünanlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundedreck.

## **§8 Anordnungen**

(1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Frei - und Grünanlagen ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnungen gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder den Benützungszweck beeinträchtigen, von den Grünanlagen verweisen.

## **§9 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig handelt , wer vorsätzlich

1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 2 Abs. 1 und 2 verstößt,
2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung diese nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs.7),
3. der Benutzungsregelung in § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. einer Benützungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
5. der Beseitigungspflicht gemäß § 7 nicht nachkommt,
6. einer erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet (§ 8 Abs. 1).
7. einem ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt (§ 8 Abs 2 )

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art.24 Abs.2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro geahndet werden.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.